



Niedersächsisches Ministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung

ZUKUNFTS REGIONEN

IN NIEDERSACHSEN



Das neue regionalpolitische Instrument

Interessenbekundung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Ziele	4
3	Das Instrument der Zukunftsregionen	4
4	Zielgruppe und räumlicher Zuschnitt	6
5	Ablauf des Verfahrens	6
6	Worauf kommt es an? Zentrale Merkmale einer Zukunftsregion	8
6.1	Einbindung regionaler Akteurinnen und Akteure sowie von Wirtschafts- und Sozialpartnern	8
6.2	Langfristige Perspektive	8
6.3	Unterstützung regionalpolitischer Ziele	8
6.4	Unterstützung der allgemeinen Querschnittsziele ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	9
6.5	Fokussierung auf zentrale Handlungsfelder	9
6.6	Handlungsorientierung und Benennung konkreter (Leit-) Projekte	10
6.7	Gemeinsame regionale Verantwortung und Steuerung	11
6.7.1	Einrichtung einer regionalen Steuerungsgruppe	11
6.7.2	Nutzung eines Regionalmanagements	12
6.8	Unterstützung und Förderung	13
6.8.1	Unterstützung der Governancestruktur	13
6.8.2	Virtuelle Budgets für Projekte der Zukunftsregionen	14
6.9	Ausrichtung der Förderung	14
7	Fahrplan und Fristen	15
8	Auswahlkriterien	15
8.1	Formelle Kriterien (Förderfähigkeit)	15
8.2	Qualitätskriterien (Förderwürdigkeit)	16
9	Erforderliche Unterlagen	18
9.1	Interessenbekundung	18
9.2	Antragstellung	19
9.3	Formelle Angaben	20
9.4	Datenschutzerklärung	20
10	Ansprechpersonen und weitere Informationen	21

Die technologischen, ökologischen und demografischen Veränderungen stellen Regionen, Landkreise, Städte und Gemeinden auch in Niedersachsen vor neue Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung bedarf es nicht nur neuer Ansätze und Ideen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit aller Landesteile in Niedersachsen, sondern auch mehr Flexibilität und Spielräume zur Umsetzung regional angepasster Lösungen.

Das galt vor der aktuellen Pandemie-Situation und das gilt angesichts der daraus entstandenen neuen oder verschärften Herausforderungen für die Regionen des Landes heute umso mehr. Auch in Anbetracht der nach wie vor bestehenden großen Unsicherheiten über die Auswirkungen der Pandemie werden flexible Instrumente am ehesten in der Lage sein, angepasste Lösungen auf anstehende Anforderungen zu unterstützen.

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) hat daher ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse aufgelegt. Es ermöglicht den Regionen, spezifische Wachstumspotenziale und Entwicklungsbedürfnisse in ausgewiesenen Handlungsfeldern unter Einbeziehung regionaler Partnerinnen und Partner über Projekte noch gezielter zu fördern.

Mit dem Instrument der Zukunftsregionen unterstützt und begleitet das MB regionale Selbstorganisationsprozesse. Das MB erwartet, dass durch das Instrument der Zukunftsregionen der Dreiklang aus

- stärkerer Regionalisierung der Förderpolitik,
- Stärkung des Partnerschaftsprinzips sowie
- mehr regionaler Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit

regionale Entwicklungspotenziale gezielter identifiziert und wirksamere Entwicklungsimpulse auslöst, so dass verfügbare Mittel noch effizienter eingesetzt werden können.

Das Instrument der Zukunftsregionen ist damit eine wichtige Ergänzung der bestehenden Instrumente zur Umsetzung einer regionalisierten Förderpolitik des Landes. Es setzt die im Aufstellungsprozess der EU-Landesförderstrategie klar zum Ausdruck gebrachte Anforderung und den Willen der Regionen in Niedersachsen um, ihre Zukunft mit regionalisierten Förderansätzen noch besser selbst in die Hand nehmen zu können.

Das MB ruft interessierte Kommunen und regionale Akteurinnen und Akteure auf, sich im Rahmen des Programms zu Zukunftsregionen zusammenzuschließen, um gemeinsam ihre Stärken und Herausforderungen zu erkennen und gemeinsam Projekte zu ihrer Weiterentwicklung bzw. Bewältigung zu entwickeln.

Diese Kooperationen werden bei der Organisation ihrer Zusammenarbeit sowie der Entwicklung und Umsetzung konkreter Projekte durch die Ämter für regionale Landesentwicklung unterstützt.

2 ZIELE

Zentrale Anliegen des MB sind der Erhalt und die Sicherstellung attraktiver Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Niedersachsens. Nur attraktive Regionen bieten die Grundlage für die Entwicklung und Stärkung eines zukunftsfähigen Niedersachsens.

Das Instrument der Zukunftsregionen soll mittelfristig zu belastbaren Formen der regionalen Zusammenarbeit in den entsprechenden Räumen führen und damit die regionale Wettbewerbsposition stärken.

Die Zukunftsregionen sollen dazu beitragen, konkrete regional spezifische Herausforderungen gemeinsam mit Wirtschafts- und Sozialpartnern zu bewältigen und Chancen zu nutzen. Durch eine gezielte themenbezogene Zusammenarbeit von Landkreisen/kreisfreien Städten über bestehende Verwaltungsgrenzen hinaus sollen regionale Projekte entwickelt werden, die zu wirksamen Entwicklungs- und Wachstumsimpulsen in den betroffenen Räumen führen. Dabei sind auch weitere für die Handlungsfelder relevante Akteurinnen und Akteure zu beteiligen.

Die Umsetzung der Zukunftsregionen wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt. Die Zukunftsregionen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der europäischen Ziele für Wachstum und Beschäftigung sowie eines bürgernahen Europas. Wichtige Grundpfeiler dabei sind Bürger- und Akteursnähe, regionale Identität und die aktive Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes auf Grundlage integrierter Zukunftskonzepte.

3 DAS INSTRUMENT DER ZUKUNFTSREGIONEN

Landkreise/kreisfreie Städte und ggf. weitere regionale Partnerinnen und Partner können ihr Interesse zur Bildung einer gemeinsamen Zukunftsregion im Rahmen dieses Aufrufs bekunden. Voraussetzung für eine Interessenbekundung sind:

- das gemeinsame Interesse und der gemeinsame Wille zu einer regionalen Zusammenarbeit in ausgewählten zentralen Handlungsfeldern,
- die frühzeitige Einbeziehung der hierfür relevanten regionalen Akteurinnen und Akteure, sowie
- die Nutzung geeigneter Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse, die eine ausreichende Bürgernähe und Beteiligung regionaler Partnerinnen und Partner gewährleisten.

Die gewählten Handlungsfelder müssen aus einem integrierten Ansatz abgeleitet werden, der ökonomische, soziale und ökologische Belange aufgreift und ihre Auswahl für den betroffenen Raum plausibel begründet. Ferner wird erwartet, dass sich die Zukunftsregionen auf eine institutionalisierte Form ihrer Zusammenarbeit verständigen und eine gemeinsame Steuerungsstruktur vereinbaren, in der neben den beteiligten Landkreisen/ kreisfreien Städten auch die relevanten gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure der Region vertreten sind. Ferner sollen die Zukunftsregionen verpflichtend über ein Regionalmanagement verfügen, das die regionale Zusammenarbeit organisiert sowie regionale Projekte entwickelt und betreut.

Sowohl für die Steuerungsstruktur als auch für das Regionalmanagement kann auf bestehenden Strukturen aufgebaut werden, sofern diese um zusätzliche Aufgaben ergänzt werden. Es können aber auch neue Strukturen geschaffen werden.

Bei der Umsetzung der Zukunftsregionen spielen die Elemente Bürgernähe und Partnerschaftsprinzip eine wichtige Rolle. Diese leiten sich auch aus der Zielsetzung der Europäischen Union zur Förderung von Beteiligungskulturen in der Kohäsionspolitik ab. Insofern ist für die Zukunftsregionen eine Voraussetzung, innerhalb ihrer Steuerungs- oder Governancestruktur die Beteiligung der regionalen Akteurinnen und Akteure von Anfang an sicherzustellen.

Fachlich wird erwartet, dass die Zukunftsregionen ein Zukunftskonzept erarbeiten, das auf Grundlage der spezifischen Stärken und Schwächen des betroffenen Raumes zentrale Handlungsfelder definiert, in denen konkrete Projekte entwickelt und umgesetzt werden sollen. Dabei gilt: Das Konzept soll sich auf zentrale Themen der Region konzentrieren und eine Priorisierung vornehmen, die die ökonomische, ökologische und soziale Dimension berücksichtigt. Die Zukunftsregionen werden in diesem Prozess aktiv durch die Landesbeauftragten und ihre Ämter für regionale Landesentwicklung unterstützt. Zur Antragstellung aufgeforderte Zukunftsregionen erhalten eine Unterstützung für die Erstellung ihrer Zukunftskonzepte. Anerkannte Zukunftsregionen erhalten eine Förderung für die Einrichtung und den Betrieb eines Regionalmanagements und ein virtuelles Budget zur Umsetzung von Projekten im Rahmen ihres Zukunftskonzeptes.

Da hierfür EU-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Unterstützung der Zukunftsregionen innerhalb der vorgegebenen Leitlinien für den Einsatz von Struktur- und Investitionsfondsmitteln in Deutschland. Sie bestimmen auch den inhaltlichen Rahmen für die Festlegung der möglichen Handlungsfelder mit.

Die Zukunftsregionen sind als langfristige Kooperationen angelegt, die sich hinsichtlich ihrer Handlungsfelder entwickeln können. Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln betrifft die angestrebte Unterstützung zunächst die EU-Förderperiode 2021 bis 2027. Es ist aber explizit erwünscht und möglich, dass die Regionalmanagements zur Umsetzung der regionalen Ziele auch weitere Fördermöglichkeiten in den Blick nehmen.

4

ZIELGRUPPE UND RÄUMLICHER ZUSCHNITT

Das Instrument der Zukunftsregionen ist ein Angebot an alle niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte sowie ggf. weitere Partnerinnen und Partner. Die Gebietsabgrenzung soll anhand bestehender Herausforderungen, Strukturen und Kooperationsanforderungen erfolgen. Dabei müssen eine wirksame Partnerbeteiligung und eine ausreichende Bürgernähe sichergestellt sein.

Des Weiteren müssen die sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen und Potenziale berücksichtigt werden. Alle beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte müssen von den Aktivitäten der Zukunftsregion profitieren und der Zusammenschluss muss Synergien ermöglichen.

Mit steigender Größe einer Zukunftsregion wird es erfahrungsgemäß schwieriger, diese Anforderungen zu erfüllen.

Grundsätzlich wird das Ziel der Einräumigkeit angestrebt. In Einzelfällen sind fachlich begründete räumliche Überschneidungen von Zukunftsregionen möglich ¹.

5

ABLAUF DES VERFAHRENS

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF.

In der ersten Stufe können interessierte Regionen bis Ende September 2021 ihr Interesse bekunden, sich zu einer Zukunftsregion zusammenzuschließen.

Im Kern sind für die Interessenbekundung kurze aussagekräftige Angaben zu folgenden Punkten erforderlich ²:

- Welche Landkreise und kreisfreien Städte aus Niedersachsen sowie weitere Partnerinnen und Partner wollen sich an der Zukunftsregion beteiligen?
- Wie soll die Zusammenarbeit in der Zukunftsregion organisiert und die Beteiligung der Partnerinnen und Partner sichergestellt und umgesetzt werden?
- Auf welche inhaltlichen Handlungsfelder soll sich das Zukunftskonzept der Region fokussieren, wie leitet sich dies aus den bestehenden Herausforderungen für die Region ab und welche Leitprojekte sollen umgesetzt werden?

Zu den am Stichtag eingereichten Interessenbekundungen werden die Ämter für regionale Landesentwicklung nach festgelegten Kriterien³ fachliche Stellungnahmen erstellen. Dabei stellen die Ämter für regionale Landesentwicklung eine geeignete Beteiligung der Kommunalen Steuerungsausschüsse sicher. Die fachliche Stellungnahme orientiert sich an den nachfolgenden Inhalten:

- Erfüllung der formellen Vorgaben hinsichtlich Inhalt, Gliederung, Form und Umfang,
- Qualität der Vorstellungen zum institutionellen Ansatz,
- Qualität der Vorstellungen zur fachlichen Ausrichtung,
- Sicherstellung der Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure und Bürgernähe,
- Schlüssigkeit des Gesamtansatzes zur Umsetzung der Zukunftsregionen.

In Abhängigkeit von der Zahl der eingereichten Interessenbekundungen, der gewählten Handlungsfelder sowie den nach den politischen Zielen des EFRE und des ESF+ aufgeschlüsselten, verfügbaren Mitteln für die virtuellen Budgets werden die ausgewählten Zukunftsregionen durch das MB Ende 2021 aufgefordert, ihre im Rahmen der Interessenbekundung eingereichten Konzepte und Vorstellungen weiter auszuarbeiten und zu konkretisieren. Dazu gehören insbesondere

- eine konkretere Darstellung der Governancestruktur mit Steuerungsstruktur und Regionalmanagement,
- verbindliche Zusagen der beteiligten Akteurinnen und Akteure zur Einrichtung der Zukunftsregion,
- ein Zukunftskonzept, das auf der Grundlage von Entwicklungs- und Potenzialanalysen über einen integrierten Ansatz die wichtigsten Stärken (Wachstumspotenziale) und Herausforderungen (Entwicklungsbedarfe) für den Raum der Zukunftsregionen belegt,
- Leitprojekte zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes.

Nach ihrer Anerkennung durch das MB können die Zukunftsregionen in der zweiten Jahreshälfte 2022 die nötigen Schritte zur Einrichtung und Konstituierung der Steuerungsstruktur und des Regionalmanagement beginnen, so dass zügig mit der Umsetzung des Zukunftskonzeptes begonnen werden kann.

¹ Übergreifende Zusammenschlüsse von Teilnehmenden aus Übergangsregionen (ÜR) und stärker entwickelten Regionen (SER) sind möglich. Bei grenzübergreifenden Zusammenschlüssen ist der Einsatz von Fördermitteln außerhalb Niedersachsens im Rahmen von Projekten unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

² Die konkreten Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sind unter Kapitel 9 detailliert aufgeführt.

³ Übersicht über die Auswahlkriterien in Kapitel 8.

6

WORAUF KOMMT ES AN? ZENTRALE MERKMALE EINER ZUKUNFTSREGION

6.1 Einbindung regionaler Akteurinnen und Akteure sowie Wirtschafts- und Sozialpartner

Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) sowie weitere regionale Akteurinnen und Akteure sollen zur Stärkung des Partnerschaftsprinzips von Anfang an in die Arbeit der Zukunftsregionen einbezogen werden. Neben ihrer Rolle in der Entwicklung der Zukunftskonzepte sind die für die jeweilige Zukunftsregion relevanten WiSo-Partner Mitglieder einer zu gründenden Steuerungsgruppe zur Begleitung des Umsetzungsprozesses. Neben Verbänden und Kammern sollen auch Unternehmen oder andere für die Umsetzung der Zukunftskonzepte relevante regionale Partnerinnen und Partner in den Umsetzungsprozess einbezogen werden.

Die Anforderungen hinsichtlich der Beteiligung und Einbindung der WiSo-Partner und regionaler Akteurinnen und Akteure steigen mit zunehmender Größe einer Zukunftsregion.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Einbindung von Akteurinnen und Akteuren die Ziele der Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Beteiligungsphasen aktiv zu unterstützen.

6.2 Langfristige Perspektive

Die Zukunftsregionen sollen die Zusammenarbeit der regionalen Akteurinnen und Akteure dauerhaft stärken und zu belastbaren Formen der regionalen Zusammenarbeit führen, die die regionale Wettbewerbsposition stärkt. Die Zukunftsregionen sind als regionale Kooperationen daher auf eine längerfristige Perspektive ausgelegt.

Da Teile der finanziellen Unterstützung der Zukunftsregionen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der kommenden EU-Förderperiode stammen, ist die zeitliche Perspektive der finanziellen Unterstützung der Zukunftsregionen zunächst auf die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 begrenzt.

6.3 Unterstützung regionalpolitischer Ziele

Die Zukunftskonzepte müssen sich an den Regionalen Handlungsstrategien des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung orientieren, die den strategischen Rahmen der prioritären Entwicklungsziele für den gesamten Amtsbezirk abbilden. Darüber hinaus müssen die Zukunftskonzepte die Vorgaben des Operationellen Multifondsprogramm EFRE/ESF+ für die Förderperiode 2021 bis 2027 aufgreifen.

⁴ Einbeziehung der WiSo-Partner nach Vorgabe der Dachverordnung Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d.

6.4 Unterstützung der allgemeinen Querschnittsziele ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Zukunftsregionen sollen in allen Prozessschritten einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele der ökologischen Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung leisten.

Dazu sind in allen Phasen sowohl bei der Entwicklung von Strukturen als auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung von Konzepten diese Querschnittsziele aktiv zu unterstützen.

Neben Aussagen zu Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den Konzepten ist dies z. B. auch durch Beteiligung von Interessensvertretungen in den Beteiligungsprozessen zur Konzepterstellung und für Steuerungsgremien zu berücksichtigen⁵.

6.5 Fokussierung auf zentrale Handlungsfelder

Die Zukunftsregionen sollen sich auf ihre zentralen Herausforderungen konzentrieren. Die für die Zukunftsregionen geöffneten Handlungsfelder entsprechen den Zielen der EFRE- und der ESF+-Verordnung in den Bereichen intelligenteres Europa, grüneres Europa, sozialeres Europa und bürgernäheres Europa. Somit wird erreicht, dass in erster Linie die regionalen Bedarfe im Bereich Innovation sowie Klima- und Ressourcenschutz abgedeckt werden.

Den Rahmen hierfür bilden die Investitionsleitlinien für den Einsatz der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Deutschland. Mit dem Ziel, den Zukunftsregionen möglichst breite Handlungsoptionen und Einsatzbereiche für die Entwicklung regionaler Projekte einzuräumen, stehen im Operationellen Multifondsprogramm EFRE/ESF+ für die Förderperiode 2021 bis 2027 folgende konkrete Handlungsfelder⁶ für die Zukunftsregionen zur Verfügung. Zur Umsetzung des Konzentrationsgebots sind die Zukunftsregionen angehalten, maximal zwei dieser Handlungsfelder für ihr Zukunftskonzept auszuwählen.

- Regionale Innovationsfähigkeit (Regionale Technologietransfernetzwerke, Unterstützung des Gründungsklimas, Innovative Lern- und Arbeitsorte, Dienste und Anwendungen für digitale Kompetenzen und Prozesse)
- CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft (Intelligente Energieverteilungssysteme, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz)
- Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume (Biologische Vielfalt und grüne Infrastrukturen)
- Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe* (Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt, Digitale Grundkompetenzen und digitale Teilhabe, Förderung der aktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt, gesellschaftlichen Leben und soziale Integration)

⁵ Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Diversität siehe z.B. „Städte der Vielfalt – Städte der Zukunft“, Impulse für die Gestaltung von Diversität und Teilhabe vor Ort (Uni Göttingen, 2019)

- Gesundheitsversorgung und Pflege* (Verbesserter Zugang zu Gesundheits- und Pflegesystemen, digitale Dienste und Anwendungen, mobile Lösungen)
- Kultur und Freizeit* (Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes, von kulturellen Dienstleistungen, des Naturerbes, des Ökotourismus und von touristischen Ressourcen und Dienstleistungen)

*Die Benennung des Schwerpunkts „Kultur und Freizeit“ ist bei Konzentration auf nur ein Handlungsfeld wegen vergleichsweise geringer Mittel nicht möglich und bedarf eines weiteren Handlungsfeldes. In der ÜR gilt dies auch für die Handlungsfelder „Gesundheitsversorgung und Pflege“ sowie „Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe“, die nur in Kombination mit einem der drei erstgenannten Handlungsfelder („regionale Innovationsfähigkeit“, „CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ sowie „Biologische Vielfalt und funktionierenden Naturräume“) gewählt werden können.

Im Rahmen der Interessenbekundung ist durch die interessierten Zukunftsregionen in kurzer und nachvollziehbarer Form darzustellen, aufgrund welcher regional spezifischen Stärken im Sinne von Wachstums- und Entwicklungspotenzialen für den Raum der Zukunftsregion sie ihr Handlungsfeld oder ihre Handlungsfelder auswählen. Die ausgewählten Handlungsfelder müssen einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Wachstums- und Entwicklungspotenziale bzw. zur Beseitigung identifizierter Schwächen in der Region leisten und einem integrierten Ansatz folgen.

Die vor dem Hintergrund der verfügbaren Mittel für die Handlungsfelder ausgewählten Interessenbekundungen werden dann in der zweiten Stufe des Verfahrens zur Antragstellung als Zukunftsregion aufgefordert, auf dieser Grundlage das regionalspezifische Zukunftskonzept zu erarbeiten.

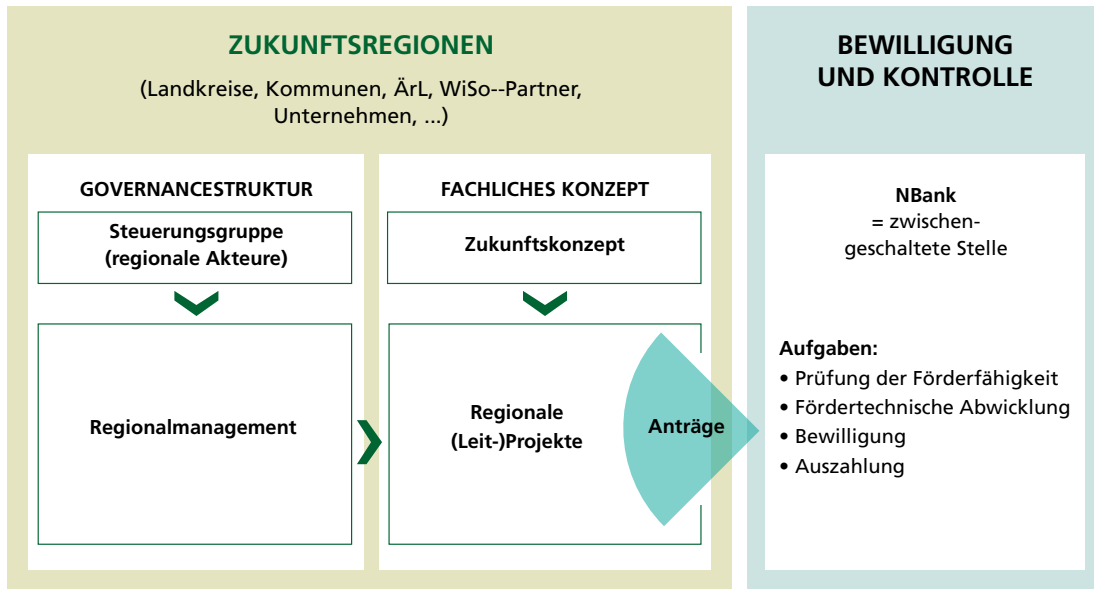
6.6 Handlungsorientierung und Benennung konkreter (Leit-) Projekte

Die Zukunftsregionen sollen bereits frühzeitig in der kommenden EU-Förderperiode handlungsfähig sein. Es wird daher begrüßt, wenn bereits im Rahmen der Interessenbekundung erste Leitprojekte benannt werden können, deren konkrete Ausarbeitung dann im Rahmen des sich anschließenden Zukunftskonzeptes vorzunehmen ist.

⁶ Die hier benannten Handlungsfelder und Fördergegenstände geben den derzeitigen Stand der fortgeschrittenen Verhandlungen mit der EU-Kommission wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass sich hier bis zum Abschluss der Verhandlungen noch Veränderungen ergeben.

6.7 Gemeinsame regionale Verantwortung und Steuerung

Die Akteurinnen und Akteure einer Zukunftsregion sollen sich auf eine gemeinsame Form der Zusammenarbeit einigen, die sie in einer gemeinsamen Governancestruktur abbilden. Zu dieser Struktur gehören eine Steuerungsgruppe und ein Regionalmanagement.



6.7.1 Einrichtung einer regionalen Steuerungsgruppe

Gemäß des Bottom up-Ansatzes definieren die beteiligten Kommunen wie sie die Arbeit der Zukunftsregion bzw. des Regionalmanagements unter Beteiligung der relevanten Partnerinnen und Partner steuern wollen und dies in geeigneter Form – beispielsweise über eine Geschäftsordnung – vereinbaren. Zwingend erwartet wird hier die Einrichtung eines neuen oder die Nutzung eines bestehenden Gremiums, in dem Entscheidungen getroffen werden zu Projekten, der Beantragung von Mitteln, der Erteilung von Arbeitsaufträgen an das und Steuerung des Regionalmanagements. Die Ämter für regionale Landesentwicklung sind festes Mitglied in der Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion.

Zur Berücksichtigung des Querschnittsziels Chancengleichheit, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung sind die Regionen angehalten, bei der Zusammensetzung der Steuerungsgruppe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Steuerungsgruppe übernimmt entsprechend der Regelungen zu den Territorialen Strategien gem. Artikel 29 Abs. 3 des Entwurfs der Dachverordnung für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Prüfung der Förderwürdigkeit der Projektvorschläge aus der Region, deren Priorisierung und Auswahl. Hierzu können je nach Ausrichtung der geplanten Projekte auch weitere Expertinnen und Experten in die Projektausarbeitung und Entscheidung einbezogen werden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit sowie die Übereinstimmung mit dem Operationellen Multifondsprogramm EFRE/ESF+ für die Förderperiode 2021 bis 2027 und dem Zukunftskonzept sowie die Abrechnung der Projekte erfolgt weiterhin durch die NBank.

Erste Überlegungen zur Gestaltung ihrer Steuerungsstruktur müssen potenzielle Zukunftsregionen bereits im Aufruf zur Interessenbekundung darlegen und im Fall der Aufforderung durch das MB inhaltlich ausarbeiten und nach Anerkennung in der zweiten Jahreshälfte 2022 zeitnah einsetzen.

6.7.2 Nutzung eines Regionalmanagements

Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit erfolgt durch die erfolgreiche Entwicklung gemeinsamer Projekte. Aus diesem Grund ist in jeder Zukunftsregion zwingend ein schlagkräftiges Regionalmanagement einzurichten, das die Projektentwicklungskapazitäten in den Zukunftsregionen nachhaltig und dauerhaft stärkt und für die erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung des Zukunftskonzepts zuständig ist. Es sorgt für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen der Zukunftsregionen in Funktion einer „regionalen Entwicklungsagentur“. Das bedeutet, dass das Regionalmanagement alle Fördermöglichkeiten zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes in den Blick nimmt, so dass mögliche Synergien mit anderen Programmen und Mittelgebern gehoben werden können.

Neben der Realisierung regional bedeutsamer Projekte organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit in der gemeinsamen Steuerungsgruppe. Auf diese Weise wird auch die Zusammenarbeit der regionalen Akteurinnen und Akteure verbessert und die Selbststeuerungsfähigkeit der Region nachhaltig gestärkt.

Gesteuert wird das Regionalmanagement durch die gemeinsam getragene Steuerungsgruppe. Ob ein Regionalmanagement für eine Zukunftsregion neu eingerichtet oder es an bestehende und bewährte Strukturen angedockt wird, entscheidet die Zukunftsregion. Wie zur Steuerungsstruktur sind erste Vorstellungen zum Umsetzen des Regionalmanagement bereits mit der Interessenbekundung durch die Zukunftsregion darzulegen und im Fall der Aufforderung durch das MB inhaltlich auszuarbeiten. Nach Anerkennung der Zukunftsregion sind die erforderlichen Schritte zur Errichtung des Regionalmanagements zügig einzuleiten.

6.8 Unterstützung und Förderung

Grundsätzlich entsteht bereits durch eine thematisch fokussierte Zusammenarbeit in der Region ein struktureller Mehrwert. Eine Zukunftsregion wird damit unabhängig von der Ausgestaltung der künftigen Struktur- und Investitionsfondsförderung eine gute Ausgangsposition zum Einwerben von Fördermitteln zur Unterstützung der regionalen Entwicklung aufweisen.

Sofern eine Zukunftsregion nach erfolgreicher Interessenbekundung zum Einreichen eines Konzepts aufgefordert wird, wird die Konzepterstellung bei Bedarf mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 80.000 Euro gefördert, sofern ein Zukunftskonzept vorgelegt wird, das die gestellten Mindestanforderungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Dachverordnung erfüllt.

Nach Anerkennung werden die Zukunftsregionen sowohl bei der Einrichtung und dem Betrieb der Governancestruktur als auch durch Bereitstellung eines virtuellen Budgets zur Umsetzung von Projekten auf Grundlage des Zukunftskonzeptes unterstützt.

Insgesamt stehen für die Förderung der Zukunftsregionen knapp 95 Mio. Euro an Struktur- und Investitionsfondsmitteln sowohl aus dem EFRE als auch dem ESF+ zur Verfügung. Diese Mittel werden entsprechend der jeweiligen Fördersätze in den stärker entwickelten Regionen (SER) und der Übergangsregion (ÜR) für die Unterstützung des Regionalmanagements und die Ausstattung der virtuellen Budgets der Zukunftsregionen eingesetzt. Das MB strebt ferner an, Landesmittel zur Minderung der Eigenanteile für die Zukunftsregionen einzusetzen. Darüber wird erst mit der Verabschiedung des nächsten Haushalts des Landes Niedersachsen entschieden.

6.8.1 Unterstützung der Governancestruktur

Für die Umsetzung des Instruments Zukunftsregionen sind die Ämter für regionale Landesentwicklung in allen Prozessschritten der zentrale Ansprechpartner. Sie unterstützen die Regionen von der Interessenbekundung bis zur Umsetzung der Zukunftskonzepte und wirken aktiv in den Steuerungsstrukturen der Zukunftsregionen mit. Ferner begleiten sie in ihrer Bündelungsfunktion die Abstimmung der verschiedenen Teilprozesse in ihrem Amtsbezirk. Die Funktion der NBank als Bewilligungsbehörde bleibt hiervon unberührt.

Zudem werden der Betrieb des Regionalmanagements einer Zukunftsregion bis zu einer Höhe von 300.000 Euro förderfähiger Ausgaben pro Jahr mit EU-Mitteln gefördert⁷.

⁷ Anteilfinanzierung mit Mitteln der künftigen EU-Förderperiode Fördersatz 40 % SER und 60 % ÜR, d. h. Unterstützung bis zu 120.000 Euro pro Jahr aus EU-Mitteln in der SER und mit bis zu 180.000 Euro pro Jahr in der ÜR. Für mögliche ergänzende Landesmittel gilt auch hier der Haushaltsvorbehalt.

6.8.2 Virtuelle Budgets für Projekte der Zukunftsregionen

Neben dem Regionalmanagement erhalten die Zukunftsregionen ein virtuelles Budget zur Umsetzung von Projekten auf Basis ihres Zukunftskonzeptes. Hierfür steht ein Gesamtbudget zur Verfügung, das vom MB verwaltet wird.

Das MB strebt für jede Zukunftsregion ein Gesamtbudget von 12,5 Mio. Euro an. Der EU-Anteil an diesen Budgets beträgt gemäß den möglichen Fördersätzen von 40 % bzw. 60 % rund 5 Mio. (SER) bzw. 7,5 Mio. Euro (ÜR).

Die Höhe der virtuellen Budgets⁸ ist abhängig von der Anzahl der anerkannten Zukunftsregionen sowie der Höhe der verfügbaren Mittel, die für die Umsetzung der einzelnen politischen Ziele des EFRE und ESF+ und damit für die verschiedenen Handlungsfelder einsetzbar sind. Sie lassen sich somit erst nach Abschluss des Antragsverfahrens ermitteln.

Neben den virtuellen Projektbudgets zur Umsetzung der Zukunftskonzepte stehen den Zukunftsregionen auch die anderen im Operationellen Multifondsprogramm EFRE/ESF+ für die Förderperiode 2021 bis 2027 und im ELER-Fonds enthaltenen Fördermaßnahmen sowie die direktverwalteten Programme der EU offen.

Darüber hinaus sollen zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten neben der EU-Förderung auch Bundes- und Landesmittel beitragen, die durch das Regionalmanagement eingeworben werden müssen.

6.9 Ausrichtung der Förderung

Die Zukunftsregionen sollen sich auf die großen Herausforderungen, die durch die politischen Prioritäten der Europäischen Union formuliert worden sind, fokussieren und insbesondere regionale Selbststeuerungs- und Kooperationsfähigkeiten in den Regionen weiterentwickeln.

Da die wirksamen Prozesse der Regionalentwicklung oft entlang der unterschiedlichen Fachpolitiken der Ressorts bzw. Richtlinien liegen, nimmt die Förderung der Zukunftsregionen vor allem diese Querschnittsaufgabe und die regionale Perspektive in den Blick. Eine weitere Abgrenzung der Zukunftsregionen zu den Fachpolitiken ist ihr Fokus insbesondere auf die Einbeziehung der kommunalen Akteurinnen und Akteure.

Vor dem Hintergrund der regionalen Perspektive sollen über das Programm Zukunftsregionen vor allem Kooperations- und Verbundprojekte entstehen, die bestehende Programme sinnvoll ergänzen oder Grundlagen für eine Nutzung dieser Programme schaffen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass bei den Zukunftsregionen eine aktive Auseinandersetzung mit den Querschnittszielen der Europäischen Union bei der Auswahl der Projekte erfolgt und diese durch die Zukunftsregionen aktiv unterstützt werden.

Wie bei allen staatlichen Interventionen unterliegt das Programm Zukunftsregionen den allgemeinen beihilferechtlichen Regelungen der EU, d. h. bei beihilfenrechtlich relevanten Projekten muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

⁸ Mit Anerkennung einer Zukunftsregion wird die Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF der Region die Mittel zur Umsetzung von Projekten auf Basis des Zukunftskonzeptes als virtuelles Budget aus den Struktur- und Investitionsmitteln reservieren.

7

FAHRPLAN UND FRISTEN

22. Juni 2021	Aufruf zur Interessenbekundung für die Gründung einer Zukunftsregion
30. September 2021	Abgabefrist für Interessensbekundungen
November 2021	Aufforderung zum Einreichen von Konzepten der ausgewählten Zukunftsregionen
30. Juni 2022	Abgabefrist zum Einreichen der Konzepte der Zukunftsregionen
3. Quartal 2022	Anerkennung und Einrichtung der Zukunftsregionen

8

AUSWAHLKRITERIEN

Die Zukunftsregionen entstehen in einem zweistufigen Verfahren, dem nachfolgende Kriterien zugrunde liegen. Im Rahmen der Bewertung wird den unterschiedlichen Anforderungen an den Detaillierungs- und Konkretisierungsbedarf der Interessenbekundung (Grobkonzept mit grundlegenden Vorstellungen) und dem Antragsverfahren (Feinkonzepte) Rechnung getragen. Die Auswahl- und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF.

8.1 Formelle Kriterien (Förderfähigkeit)

KRITERIUM	BEWERTUNG
Termingerechte Abgabe der Interessenbekundung	Fristgerechter Eingang der Interessenbekundung.
Vollständigkeit der Unterlagen	Zu allen geforderten Gliederungspunkten sind Aussagen enthalten. Die unter 9 benannten Unterlagen liegen vollständig vor.
Homogenität des Raumes	Alle beteiligten Gebietskörperschaften bilden ein zusammenhängendes Gebiet verfügen über gemeinsame Grenzen.
Lead-Partnerin/Lead-Partner	Die Lead-Partnerin oder der Lead-Partner ist benannt und besteht aus einem der kommunalen Partner oder einer der kommunalen Partnerinnen der Zukunftsregion.

8.2 Qualitätskriterien

KRITERIUM	BEWERTUNG	GEWICHTUNG
Institutionelles Konzept		40
Qualität	<p>Das institutionelle Konzept ist insgesamt schlüssig und nachvollziehbar.</p> <p>Das institutionelle Konzept ist auf Dauer angelegt.</p> <p>Das institutionelle Konzept ist für den betroffenen Raum zweckmäßig.</p>	15
Einbindung regionaler Akteurinnen und Akteure	<p>Die Einbindung der maßgeblichen WiSo-Partner sowie weiterer regionaler Akteurinnen und Akteure ist ausreichend und erfolgt frühzeitig.</p> <p>Die Prozesse und Abläufe sind bürgernah gestaltet.</p>	10
Steuerungsstruktur	<p>Die Steuerungsstruktur berücksichtigt alle maßgeblichen Akteurinnen und Akteure.</p> <p>Die Steuerungsstruktur ist auf Handlungsfähigkeit ausgelegt.</p>	10
Regionalmanagement	Die Organisation und Umsetzung des Regionalmanagements ist schlüssig und nachvollziehbar.	5
Zukunftskonzept		40
Regionale Herausforderungen und Stärken	Die besonderen regionalen Wachstumspotenziale und Herausforderungen sind nachvollziehbar dargestellt und beschrieben.	
Zentrale Handlungsfelder	Die Wahl der Handlungsfelder ist vor dem Hintergrund der regionalen Herausforderungen und Stärken schlüssig hergeleitet und begründet.	5

Zukunftskonzept	<p>Das Zukunftskonzept formuliert klare Ziele und Vorstellungen für die gesamte Zukunftsregion.</p> <p>Das Zukunftskonzept verfolgt einen integrierten Ansatz und ist umsetzungsorientiert.</p> <p>Das Zukunftskonzept benennt klare Verfahren und Kriterien zu seiner Umsetzung.</p>	15
Konzeptionelle Einbindung	Das Zukunftskonzept konkretisiert die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung für den Raum der Zukunftsregion.	5
Leitprojekte	<p>Es werden konkrete Leitprojekte benannt.</p> <p>Die Leitprojekte sind geeignet, regional bedeutsame Entwicklungsimpulse auszulösen.</p>	10
Gesamtwertung Konzept		40
Region	Das Konzept ist vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele und der Gebietskulisse schlüssig.	5
Mehrwert	<p>Die Umsetzung des Konzepts lässt einen regionalen Mehrwert durch eine stärkere regionale Zusammenarbeit erwarten.</p> <p>Das Konzept ist geeignet, regionale bedeutsame Entwicklungsimpulse auszulösen.</p> <p>Mögliche Schwierigkeiten und Herausforderungen sind erkannt und in den konzeptionellen Überlegungen berücksichtigt.</p>	15
Unterstützung Querschnittsziele	<p>Das institutionelle Konzept der Zukunftsregion unterstützt die Querschnittsziele Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.</p> <p>Das Zukunftskonzept unterstützt die Querschnittsziele der ökologische Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.</p> <p>Die Kriterien für die Projektauswahl unterstützen das Querschnittsziel ökologische Nachhaltigkeit.</p> <p>Die Kriterien für die Projektauswahl unterstützen das Querschnittsziel Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.</p>	20
Gesamtwertung Konzept		120

9.1 Interessenbekundung

Die Interessenbekundung für die Bildung einer Zukunftsregion ist als ein zusammenhängendes Dokument einzureichen, das die nachfolgenden Gliederungspunkte enthält.

Die Querschnittsziele der Europäischen Kommission sind in den jeweiligen Punkten angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Scorings wird bewertet, inwieweit eine aktive Auseinandersetzung mit den Querschnittszielen erfolgt und ob diese angemessen Berücksichtigung finden:

Inhalt	Anzahl Seiten (max.)
Name und Partnerin oder Partner, die sich an der Zukunftsregion beteiligen wollen, inklusive Lead-Partnerin oder Lead-Partner	1
Kurzbeschreibung der Zukunftsregion mit Partnerinnen oder Partnern, geografischem Zuschnitt, Zielsetzung, institutionellen und fachlichen Vorstellungen mit Schwerpunkten	2
Allgemeine Beschreibung des institutionellen Konzepts, in dem dargestellt wird, wie die Zusammenarbeit in der Zukunftsregion organisiert und umgesetzt werden soll, inklusive nachvollziehbarer Begründung für den gewählten Ansatz	2
Vorstellung zur Organisation der Steuerung der Zukunftsregionen	1
Form der Beteiligung regionaler Akteurinnen und Akteure und WiSo-Partner	2
Darstellungen der besonderen Herausforderungen und möglichen Schwierigkeiten und Hemmnisse im Rahmen der Umsetzung	1
Ein Skizze zur inhaltlichen Ausrichtung der Zukunftsregionen auf bis zu zwei Handlungsfeldern	2
Nachvollziehbare Herleitung und Begründung der Auswahl der Handlungsfelder mit Bezug auf die spezifischen Herausforderungen und Chancen im Zukunftsregionen-Raumes	3
Einbettung und Herleitung der gewählten Handlungsfelder in die Regionale Handlungsstrategie des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung	1
Benennung erster Leitprojekte zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes	1

9.2 Antragstellung

Zur Antragstellung für die Bildung einer Zukunftsregion ist ein zusammenhängendes Dokument einzureichen, das die Anforderungen des Artikels 29 Abs. 1 des Entwurfs der Dachverordnung für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfüllen muss. Es soll die Ausführungen zur Umsetzung der territorialen Strategie und des Zukunftskonzeptes enthalten und die folgenden angeführten Gliederungspunkte aufweisen.

Auch hier sind die Querschnittsziele der Europäischen Kommission in den jeweiligen Punkten angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Scorings wird bewertet, inwieweit eine aktive Auseinandersetzung mit den Querschnittszielen erfolgt und sich die Querschnittsziele im Konzept angemessen wiederfinden.

Inhalt	Anzahl Seiten (max.)
Deckblatt	1
Unterschiedene Eigenerklärung der Zukunftsregion (Formblatt als Anlage).	
Beschreibung der Region (geografischer Zuschnitt, Eckdaten, ggf. zentrale Charakteristika des Raumes).	1
Kurzbeschreibung der Zukunftsregion mit Partnerinnen und Partnern, Zielsetzung, geografischem Zuschnitt, institutionellem und fachlichem Konzept mit Schwerpunkten und Leitprojekten.	3
Darstellung des institutionellen Konzepts der Zukunftsregion mit Organisationsmodell, Zeit- und Finanzierungsplan sowie Prozess- und Umsetzungsorganisation.	3
Kriterien-Set zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten (Scoring-Modell).	1
Darstellung der finanziellen Beteiligung regionaler Akteurinnen und Akteure und WiSo-Partner	2
Zentrale Herausforderungen und Risiken im Rahmen der Umsetzung.	2
Analyse der wichtigsten Herausforderungen in Bezug auf die Wachstumspotenziale und Entwicklungsbedarfe.	8
Integriertes regionales Zukunftskonzept mit Ableitung der inhaltlichen Zielsetzung und Ausrichtung der gewählten Handlungsfelder aus der Analyse der Herausforderungen und Potenziale unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zusammenhänge.	10

Beitrag des Zukunftskonzeptes zur Erreichung der Ziele der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung und der Regionalen Innovationsstrategie Niedersachsens (RIS3).	2
Beschreibung erster Leitprojekte zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes inkl. Zeitplan und voraussichtlichem Finanzbedarf.	1 (je Projekt)
Nachhaltigkeit der Strukturen und Finanzierungen.	3
Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen und Vorkehrungen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele im Rahmen der Konzeption und Umsetzung.	3

9.3 Formelle Vorgaben

Für die Einreichung der Unterlagen sind folgende Gestaltungsvorgaben zu beachten:

- DIN-A4 Format, einseitig beschrieben, Schriftart Arial mit Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,5 Zeilen.
- Die vorgegebene Seitenanzahl umfasst grafische Darstellungen und Bildmaterial.
- Deckblatt mit Logo des Förderprogramms und Hinweis auf eine Förderung durch das Operationelle Multifondsprogramm EFRE/ESF+ für die Förderperiode 2021 bis 2027 Niedersachsen.
- Verwendung von genderneutraler und diskriminierungsfreier Sprache.

Die Wettbewerbsbeiträge sind in Papierform und zweifacher Ausfertigung fristgerecht bei der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF (MB, Referat 103) einzureichen:

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung – Verwaltungsbehörde EFRE und ESF, Referat 103 –

Osterstraße 40, 30159 Hannover

Die Frist für die Abgabe der Interessenbekundung läuft am **30.09.2021** ab. Der Eingang der Interessenbekundung wird über eine Empfangsbestätigung dokumentiert.

Die Fördermodalitäten gelten vorbehaltlich des genehmigten Operationellen Multifondsprogramms EFRE/ESF+ für die Förderperiode 2021 bis 2027 Niedersachsen und der Veröffentlichung der diesbezüglichen Verordnungen im Amtsblatt der EU. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt.

Weitere Regelungen trifft die in Vorbereitung befindliche Richtlinie zur Förderung von Zukunftsregionen des MB.

9.4 Datenschutzerklärung

Das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie **hier**.

ANSPRECHPERSONEN UND WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Interessenbekundungsverfahren sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung abrufbar.

www.mb.niedersachsen.de

Die Ämter für regionale Landesentwicklung stehen für alle fachlichen Fragen zur Verfügung. Ansprechpersonen in den Ämtern sind:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Herrn Nikolaus Jansen
Tel. 0441 / 7992346
nikolaus.jansen@arl-we.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Frau Stefani Thomas	Herrn Harald Ottmar
Tel. 04131 / 15 1374	Tel.: 04131 / 15 1300
stefani.thomas@arl-lg.niedersachsen.de	harald.ottmar@arl-lg.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Herrn Thomas Stiefler	Frau Randy Thomsen
Tel.: 0531 / 484 1070	Tel.: 0551 / 5074 186
thomas.stiefler@arl-bs.niedersachsen.de	randy.thomsen@arl-bs.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Frau Natalie Schmidt	Herrn Dr. Frank-Peter Heidrich
Tel.: 05121 / 6970 122	Tel.: 05121 / 6970 107
natalie.schmidt@arl-lw.niedersachsen.de	frank-peter.heidrich@arl-lw.niedersachsen.de



Niedersachsen